

Verkündet
am 30. April 1959
Scheibl,
Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2383 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Revierförsterswitwe Helene C [REDACTED] geb. W [REDACTED],
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
B [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Braunschweig vom 14. November 1957 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Ehemann der Klägerin hatte als Beamter im braunschweigischen Forstdienst, zuletzt als Revierförster in T [REDACTED], gestanden. Nach seiner Zuruhesetzung hatte er im Jahre 1940 mit seiner Ehefrau seinen Wohnsitz nach F [REDACTED] verlegt, das später in die sowjetische Besatzungszone gefallen ist. Dort ist er am 6. Februar 1951 verstorben. Bis zum 30. September 1947 hatte ihm das beklagte Land als Nachfolger des Landes Braunschweig Ruhegehalt gezahlt. Dann hat es die Zahlung von Ruhegehalt mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Empfängers in der sowjetischen Besatzungszone eingestellt und in der Folge eine Witwenpension für die Klägerin auf Sperrkonto eingezahlt. Nachdem die Klägerin am 1. April 1955 in die Bundesrepublik gezogen war, zahlte das beklagte Land an sie Witwengeld und als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes auch Ruhegehalt nach. Hierbei kürzte es die an sich errechneten Bruttobeträge in Höhe von 11 690,42 DM unter anderem um das Notopfer Berlin (95,40 DM) sowie Kirchensteuer (55,10 DM) und rechnete "Pensionsentschädigungen", "Pensionsrenten" (Altersrenten) und "Witwenrenten" an, die die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann nach dem Zusammenbruch von der Sozialversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt (SVA) erhalten hatten.

Mit der vorliegenden Teilklage verlangt die Klägerin die Nachzahlung weiterer 500 DM nebst 4 % Zinsen ab 1. Juli 1951. Sie ist davon ausgegangen, das beklagte Land habe zu Unrecht die ihr und ihrem Ehemann von der SVA geleisteten Beträge angerechnet und Steuerbeträge abgezogen, es müsse daher noch insgesamt 3 472 DM an sie auszahlen. Sie hat vom Landgericht den eingeklagten Teilbetrag mit Zinsen ab 1. Mai 1955, vom Oberlandesgericht 492,23 DM nebst Zinsen hieraus ab 1. Mai 1955 und Zinsen aus weiteren 7,77 DM ab 1. Mai 1955 bis 31. Oktober 1957 zugesprochen erhalten.

Mit der Revision verfolgt sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision beanstandet das Berufungsurteil in drei Punkten:

1.) Die erste Rüge betrifft die Anrechnung der "Pensionszahlungen" der SVA. Hinsichtlich dieser Zahlungen sagt das angefochtene Urteil: Der Grund für sie habe nach der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung vom 15. September 1948 (ZVOBl 467) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 (ZVOBl 1949,30) darin gelegen, daß der Ehemann der Klägerin Beamteneigenschaft sowie einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch gehabt habe. Der Ehemann der Klägerin habe allerdings in den früheren Jahren Pflicht- und freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung erbracht. Aus den gesetzlichen Grundlagen für die Berechnung der Pensionsrente und aus den Berechnungsunterlagen der Versicherungseinrichtungen ergebe sich, daß die Pensionsrente des Ehemannes der Klägerin monatlich um 15,87 DM-Ost, die der Klägerin um 8 DM-Ost höher angesetzt worden sei, als dies ohne die Entrichtung jener Beiträge der Fall gewesen wäre. Unter Zugrundelegung des § 129 DBG und der DV zu § 129 Ziff.2 seien die Pensionszahlungen mit Ausnahme der Steigerungsbeträge, die allein auf die von dem Ehemann der Klägerin entrichteten Sozialbeiträge zurückzuführen seien, als eine ruhegehaltsähnliche Versorgung mit Recht von dem beklagten Land bei der Leistung der Nachzahlungen berücksichtigt worden.

Demgegenüber will die Revision mit dem Hinweis darauf, daß in der sowjetisch besetzten Zone Beamtenpensionen über-



haupt nicht gezahlt würden, eine andere Berechnung angewandt sehen. Man müsse zunächst errechnen, meint sie, welche Rentenbeträge der Ehemann der Klägerin und diese selbst auf Grund der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge erhalten hätten, wenn der Ehemann nicht Beamter gewesen wäre, und dann, was der Ehemann der Klägerin als Beamter und Sozialversicherter zusammengekommen erhalten hätte. Dann ergäbe sich - und wäre von der Klägerin bei einer Befragung nach § 139 ZPO unter Beweis gestellt worden -, daß die erst-errechneten Beträge, die nach § 129 DBG i.V.m. der DV zu § 129 Ziff.2 im vollen Umfang nicht anrechnungsfähig seien, nicht viel hinter den geleisteten Beträgen zurückgeblieben wären.

Dieses Vorbringen hat jedoch gegen sich, daß das Berufungsurteil - insoweit nicht angreifbar - sagt, die dem Ehemann der Klägerin und ihr selbst von der SVA gezahlten Beträge seien mit Rücksicht auf dessen früheres Beamtenverhältnis geleistet und nur in Anbetracht der früher entrichteten Sozialbeiträge erhöht worden. Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht nicht lediglich, wie die Revision meint, einen Verrechnungsmodus gewählt; mit ihnen steht vielmehr fest, daß der Verpflichtungsgrund für die von der SVA nach Abschaffung des Beamtentums in der sowjetisch besetzten Zone geleisteten Zahlungen das frühere Beamtenverhältnis des Ehemannes der Klägerin und das Bestehen eines früheren beamtenrechtlichen Versorgungsanspruchs gewesen sind. Infolgedessen sind die zum Lebensunterhalt des früheren Beamten und seiner Witwe bestimmten Leistungen als eine "Beamtenversorgung" besonderer Art anzusehen. Wie der Senat in seiner von dem angefochtenen Urteil herangezogenen Entscheidung vom 12. Januar 1956 III ZR 127/55 = LM Nr.1 zu § 129 DBG dargelegt hat, ist der beamtenrechtliche Grundsatz, daß aus der einen Dienststellung oder für die gleiche Dienstleistung auch nur einmal eine Versorgung von der öffentlichen Hand zu gewähren ist, so selbstverständlich, daß

er nicht ausdrücklich im Deutschen Beamtengesetz normiert zu werden brauchte. Der Grundsatz ist so allgemein, daß er auch ohne ausdrückliche Anordnung und bei dem Fehlen einer abweichenden Regelung auf die Klägerin und ihren Ehemann auch dann anzuwenden ist, soweit sie in den Personenkreis des Art. 131 GG einzureihen und von den für diesen Personenkreis in der einschlägigen Zeit erlassenen Bestimmungen betroffen sein sollten.

2.) Das Berufungsgericht hat in dem Umfang, in dem es Leistungen der SVA angerechnet hat, im Anschluß an das bereits erwähnte Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 12. Januar 1956 die Anrechnung im Verhältnis 1 DM-Ost = 1 DM-West vorgenommen. Was die Revision hiergegen vorbringt, gibt keine Veranlassung, von der früheren Auffassung abzugehen. Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht es auch nicht in einer gegen § 286 ZPO verstoßenden Weise unterlassen, sich mit tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts über die Kaufkraft der DM-Ost und -West zu beschäftigen. Nach dieser Richtung enthält das Ersturteil im Gegensatz zu der Berufung des Beklagten keine näheren Ausführungen und wird zudem, worauf bereits die Berufung des Beklagten hingewiesen hat, von einem Mißverstehen des erwähnten Senatsurteils vom 12. Januar 1956 beeinflußt.

3.) Schließlich macht die Revision geltend, das beklagte Land habe der Klägerin bei den Nachzahlungen für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis 30. Juli 1951 insgesamt 95,40 DM für das Notopfer Berlin einbehalten; das Notopfer sei jedoch erst durch das Gesetz vom 16. Dezember 1954 eingeführt worden. Hierbei ist übersehen, daß das Notopfer auf das Gesetz des Wirtschaftsrates vom 8. November 1948 (WiGB1 118) zurückging und daß das Notopferrecht seitdem wiederholt, namentlich durch das Gesetz vom 10. März 1952 (BGB1 I, 129) geändert worden war, bis es durch das von der Revision genannte Gesetz abgelöst wurde.

Sämtliche Rügen der Revision müssen daher erfolglos bleiben. Da das angefochtene Urteil auch sonst einen entscheidungserheblichen Irrtum zum Nachteil der Klägerin nicht ersehen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla